

# FAQ zum Hilfsprogramm Laienmusik in Bayern (01.01. – 31.12.2021)

(Stand: 08.07.2021)

## ***Wer ist antragsberechtigt?***

Alle Laienmusikvereine mit Sitz in Bayern, die gemeinnützig tätig und Mitglied in einem Laienmusikverband sind.

Nicht antragsberechtigt sind lose Zusammenschlüsse von Musikern, Volksmusikensembles ohne Vereinsstatus oder Mitgliedschaft in einem Laienmusikverband, kommunale und kirchliche Einrichtungen sowie Schulchöre und -orchester.

Antragsberechtigt sind auch Musikschulorchester/-chöre mit Mitgliedschaft in einem Laienmusikverband, wenn deren Träger ein gemeinnütziger Verein ist.

## ***Seit wann muss die Mitgliedschaft im Laienmusikverband bestehen?***

Einen Stichtag für die Beanspruchung des Hilfsprogramms gibt es nicht. Auch Neumitglieder können in den Genuss von Leistungen dieses Hilfsprogramms kommen.

## ***Habe ich einen Anspruch auf Förderung aus dem Hilfsprogramm?***

Bei diesem Hilfsprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Staates, auf die kein Anspruch besteht.

## ***Welche Kosten können gefördert werden?***

Fördergegenstand sind musikalische Aktivitäten der Vereine im Zeitraum **1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**, für die nicht bereits aus anderen Förderprogrammen des Freistaats, wie z.B. Noten- und Instrumentenzuschüsse, staatlich anerkannte Dirigenten/Chorleiter, Förderung internationaler Begegnungen von Laienmusikensembles Zuschüsse beantragt oder gewährt wurden.

Zu den musikalischen Aktivitäten der Vereine zählen Konzerte einschl. GEMA-Kosten (ggf. anteilig), Ausbildungskosten des musikalischen Nachwuchses, Übungsleiter und Ehrenamtspauschalen (anstelle von Honoraren für Ensembleleiter), musikalische Aushilfen, besondere Maßnahmen aufgrund von Schutz- und Hygienekonzepten (einschl. Testung), Anmietung zusätzlicher oder größerer Probe- oder Ausbildungsräume, zusätzliche Heizkosten, Kosten der Ensembleleiter, Noten- und Instrumentenbeschaffungen.

**Die in diesem Zeitraum durch musikalische Aktivitäten erzielten Einnahmen (zweckgebundene Einnahmen sind, z.B.: Konzerteinnahmen, Ausbildungsgebühren etc.) reduzieren den Zuschussbedarf.**

Für die Ermittlung des Zuschussbedarfs können die Kosten des Hauptensembles und der weiteren Ensembles zusammengezählt werden.

Bei Kosten für **Noten- oder Instrumentenbeschaffung** kann der Verein entscheiden, ob er eine gesonderte Förderung **aus dem allgemeinen Staatszuschuss** beim Laienmusikverband beantragt oder diese Kosten beim Hilfsprogramm geltend macht.

Die Kosten für **Dirigenten/Chorleiter, die über eine staatliche Anerkennung** (oder eine mind. gleichwertige Qualifikation) **verfügen**, können beim Hilfsprogramm nur angesetzt werden, **soweit sie den Gesamtbetrag von 660 € im Jahr 2021 übersteigen**.

## ***Was ist von der Instrumentenbeschaffung umfasst?***

Kosten für Instrumentenbeschaffung können beim Hilfsprogramm nur angesetzt werden, wenn der **Verein selbst Käufer** der Instrumente ist.

Angesetzt werden können hier auch Kosten für die **Generalüberholung** von Vereinsinstrumentarium.

### ***Welche Kosten können nicht gefördert werden?***

**Kosten die bereits vor dem 1. Januar 2021 entstanden sind oder nach dem 31. Dezember 2021 entstehen** dürfen aus dem Hilfsprogramm nicht gefördert werden.

Nicht gefördert werden können laufende Vereins(verwaltungs)ausgaben wie Mieten für reguläre Proberäume, Gebäudebewirtschaftungskosten, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge und Sitzungen.

Ebenfalls nicht gefördert werden können Kosten, für die aus anderen Förderprogrammen Zuschüsse beantragt werden oder wurden, z.B. für Noten- und Instrumente.

### ***Können bis zu 100 % der Kosten gefördert werden?***

Jeder Verein muss eine **Eigenbeteiligung von mindestens 10 %** der Kosten erbringen, das sieht das Zuwendungsrecht zwingend vor.

Beispiel: Liegen die Gesamtkosten für musikalische Aktivitäten bei 1.000 € würde sich die Förderhöhe auf höchstens 900 € belaufen können; der Differenzbetrag von 100 € (10 %) wäre aus Eigenmitteln zu erbringen.

### ***Welche Ensembles kann ich melden?***

Neben dem Hauptensemble (Chor, Orchester) kann eine Förderung für weitere Ensembles des Laienmusikvereins beantragt werden, vorausgesetzt das weitere Ensemble ist beim Laienmusikverband bereits gemeldet. Ein Ensemble muss aus mindestens sechs Mitgliedern inkl. des feststehenden Ensembleleiters bestehen.

Weitere Ensembles können z.B. Frauenchor, Männerchor, Kinderchor und Jugendorchester sein. **Keine** Ensembles im Sinne dieser Definition sind reine Ausbildungsgruppen oder musikalische Früherziehung.

### ***Wie definiert sich ein Ensemble?***

Bei einem Ensemble im Sinne des Förderprogramms handelt es sich um einen feststehenden Klangkörper mit mindestens sechs Mitgliedern (keine temporären Zusammenschlüsse von Musikern für punktuell gemeinsames Musizieren), das von einem feststehenden Ensembleleiter geleitet wird. Das Ensemble muss dem Verband bereits vor dem Start des Förderprogramms gemeldet gewesen sein.

### ***Wie lange läuft das Hilfsprogramm?***

Das Hilfsprogramm „Laienmusik in Bayern“ umfasst nur den Förderzeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 und die Ausgaben für musikalische Aktivitäten, die in diesem Zeitraum angefallen sind.

Eine Antragstellung ist nur im Zeitraum 1. bis 31. Januar 2022 möglich.

### ***Wann kann der Antrag gestellt werden?***

Die Antragstellung ist nur im Zeitraum 1. bis 31. Januar 2022 unmittelbar beim Laienmusikverband mittels entsprechendem Antragsformular möglich.

Nach der Antragsfrist (d.h. ab 1. Februar 2022) eingehende Anträge werden beim Hilfsprogramm nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist)!

### ***Wo können die Förderanträge eingereicht werden!***

Die Förderanträge für das Hilfsprogramm Laienmusik in Bayern sind unmittelbar beim jeweiligen Laienmusikverband, bei dem der Verein Mitglied ist, einzureichen. Bei Mitgliedschaft eines Chores oder eines Orchesters in mehreren Laienmusikverbänden müssen Sie sich entscheiden, wo Sie den Antrag einreichen.

Verfügt ein Verein über einen Chor und ein Orchester und sind diese jeweils in einem anderen Laienmusikverband organisiert, müssen Sie sich ebenfalls entscheiden, wo der Antrag eingereicht wird.

### ***Wo stelle ich den Antrag, wenn der Verein in mehreren Laienmusikverbänden Mitglied ist?***

Ist ein Ensemble in mehreren Laienmusikverbänden Mitglied, kann der Förderantrag nur bei einem Verband eingereicht werden, wobei der Verein hierbei die Wahl hat. Gleiches gilt auch, wenn ein Verein über einen Chor und ein Orchester verfügt.

### ***Wie hoch ist die Förderung aus dem Hilfsprogramm Laienmusik?***

Die Förderhöhe bemisst sich am Zuschussbedarf (siehe unter „Welche Kosten können gefördert werden“) und liegt bei höchstens 1.500 € pro Verein. Sofern der Verein neben dem Hauptchor/-orchester noch über weitere (dem Laienmusikverband gemeldete) Ensembles verfügt, erhöht sich die Förderung um jeweils bis zu 750 €.

### ***Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?***

Für die Antragstellung reicht der sorgfältig (und vollständig) ausgefüllte Förderantrag. Auf Verlangen müssen dem Laienmusikverband die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

### ***Wie schnell erfolgt die Auszahlung?***

Alle vollständig eingereichten Förderanträge werden von den Laienmusikverbänden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Ist die Antragsbearbeitung abgeschlossen, erhalten Sie vom Laienmusikverband ein Schreiben mit der entsprechenden Förderentscheidung und im Anschluss daran werden auch die Mittel auf das angegebene Konto überwiesen.

### ***Muss ich die Verwendung der Fördermittel nachweisen?***

Der Förderantrag stellt gleichzeitig den Auszahlungsantrag sowie die Verwendungsbestätigung dar. Ein gesonderter Nachweis über die Zuschussverwendung ist folglich nicht zu erbringen.

Belege und sonstige Unterlagen sind **5** (fünf) Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind diese dem Laienmusikverband vorzulegen. Gleiches gilt für den Fall einer nachträglichen Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschussmittel durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst oder den Bayerischen Obersten Rechnungshof.

### ***Müssen Fördermittel des Hilfsprogramms zurückerstattet werden?***

Stellt sich bei einer nachträglichen Prüfung heraus, dass der Zuschussbedarf geringer war, reduziert sich auch die Fördersumme entsprechend. Lagen der Antragstellung unrichtige Angaben zugrunde, wird der übersteigende Zuschuss zurückgefordert und muss dem Laienmusikverband (ganz oder teilweise) zurückerstattet werden.